



Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht,
Frankfurt, Lehrbeauftragter Universität Gießen

„Hiergeblieben!? – Aufenthaltsgefährdung und Abschiebung bei Minderjährigen“

Onlinefortbildung am 22.10.2020

- 1. Zum Begriff „UMF“ / „UMA“**
- 2. Überblick: verschiedene Rechte von UMF im Kontext von Asyl und Aufenthalt**
- 3. Das Problem „volljährig werden“ im Kontext von Asyl und Aufenthalt**
- 4. Praxisfall: Volljährigwerden nach Anerkennung – Widerrufsverfahren**
- 5. Lösungsstrategien bei (drohendem) Widerruf**
- 6. Abschiebung von UMF / UMA und jungen Heranwachsenden**

1. Zum Begriff „UMF“ / „UMA“

Was ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling / unbegleiteter minderjähriger Ausländer?

Minderjähriger in unserem Kontext: „Drittstaatsangehöriger ... unter 18 Jahren“ (Art. 2 lit. k Qualifikationsrichtlinie)

Art 2 lit. I Qualifikationsrichtlinie (2011): „ein Minderjähriger, der **ohne Begleitung** eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats **verantwortlichen Erwachsenen** in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung **zurückgelassen wurden.**“

Warum gibt es diese Definition?
Kindeswohl als Schlüsselbegriff

1. Zum Begriff „UMF“ / „UMA“

§ 12 AsylG

- (1) **Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein volljähriger Ausländer**, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.
- (2) **Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist.** Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.
- (3) **Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Familiengerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines minderjährigen Kindes befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet**

Die Altersgrenze nach Abs. 1 wurde erst im Oktober 2015 auf 18 Jahre heraufgesetzt

1. Zum Begriff „UMF“ / „UMA“

Beispielsfälle:

Y aus Tadschikistan ist 17 Jahre alt und ohne seine Eltern in Deutschland (Hintergrund: In Tadschikistan wird man mit 17 volljährig) Ist er ein UMF / UMA?

Ja, er ist ein UMF

L aus Syrien ist 15, er reist mit seinem 19jährigen Bruder ein, sonst ist keine Familie in Deutschland. Ist er ein UMF/UMA ?

Ja, er ist ein UMF, ein sog. „begleiteter unbegleiteter Minderjährige“

oder mit seiner Tante ...

Aber was ist, wenn die Tante dem Jugendamt eine „unbeschränkte Sorgerechtsvollmacht“ vorlegt, die von der Mutter des L ausgestellt worden ist?

§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII: Erziehungsberechtigung kraft Übertragung ?

Untersuchungsgrundsatz: Jugendamt muss ermitteln, ob Vollmacht ausreicht (§ 20 SGB X)

1. Zum Begriff „UMF“ / „UMA“

Beispielfälle:

C aus Syrien ist 14 Jahre alt, die reist ein mit ihrem 22jährigen Ehemann, den sie vor einem halben Jahr in Syrien geheiratet hat?

Ja, sie ist ein UMF

K aus Ägypten, er ist 20 Jahre alt. In Ägypten beginnt die Volljährigkeit mit 21 Jahren.

**Nein, kein UMF, er kann seine
aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten selbst
regeln.**

1. Zum Begriff „UMF“ / „UMA“

Welches Recht gilt für ausländische Kinder und Jugendliche?

Deutsches Recht

- Verfahrenshandlungen nach dem AsylG oder AufenthG („Asylmündigkeit“)
- Eingriffe in die elterliche Verantwortung, Maßnahmen zum Schutz des Kindes
- Verfahren über die Bestellung eines Vormunds
- Strafrecht für Taten im Inland
- Gerichtsverfahren
- Arbeitserlaubnis, Schulpflicht, deliktisches Schadensersatzrecht

Deutsches Personalstatut bei Flüchtlingsanerkennung

Ausländisches Recht

Geschäftsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit, sich durch rechtsgeschäftliche Erklärungen zu binden, z.B. Verträge zu schließen)

Geschäftsfähigkeit richtet sich nach dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der UMF/UMA hat (Art. 7 EGBGB)

Aber: Schutz des anderen Vertragsteils (Art. 12 EGBGB bzw. Art. 13 Rom-I-VO) bei Nichtkenntnis der damit verbundenen mangelnden Geschäftsfähigkeit

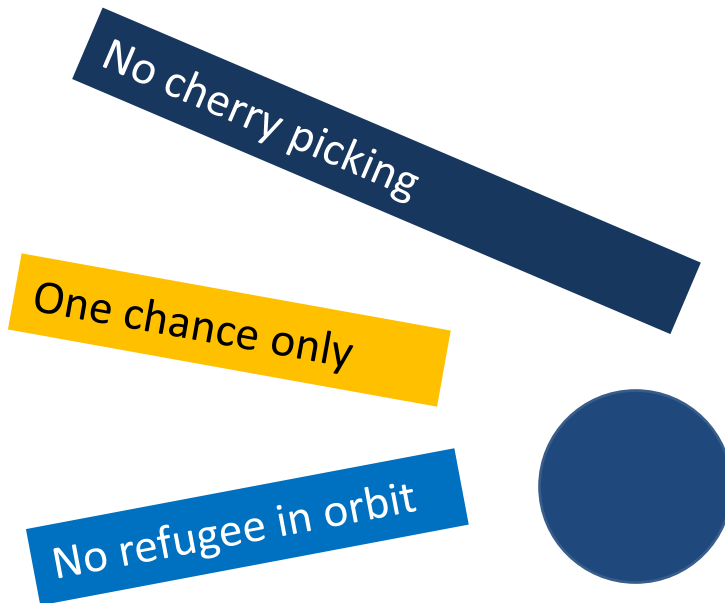
2. Überblick: verschiedene Rechte von UMF im Kontext von Asyl und Aufenthalt

Besondere (prozessuale) Rechte von UMA/UMF im Asylverfahren oder beim Aufenthalt

- Recht auf einen Vormund
- Qualifizierter Vertreter im Dublin- und Asylverfahren
- Anhörung durch Sonderbeauftragte des BAMF
- Kein Flughafenverfahren (außer UMF aus sicheren Herkunftsstaaten)
- Keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (außer bei UMF aus sicheren Herkunftsstaaten)
- Inobhutnahme (keine Unterbringung in der EAE)
- Leistungen der Jugendhilfe statt AsylbLG
- Zugang zu Bildung u.a.
- Besondere Regelung zur Prozesskostenhilfe in Asylverfahren: wenn Vormund kein „Jurist“, dann ist die PKH von den Erfolgsaussichten unabhängig zu gewähren
- Besondere Ausnahmen im „Dublin-Verfahren“

2. Überblick: verschiedene Rechte von UMF im Kontext von Asyl und Aufenthalt

Dublin-Regelung ist eine konstruktive Zuständigkeitsregelung



Allgemeine Kriterien:

- 1. Asylantrag
- Illegale Einreise in Dublin-Raum (Außengrenze!)
- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Aufenthaltsort von Familienangehörigen

2. Überblick: verschiedene Rechte von UMF im Kontext von Asyl und Aufenthalt

Dublin-Regelung für UMF

Für UMF gilt Ort der
Asylantragstellung

bei mehreren Orten ...

gilt der aktuelle Ort
der Antragstellung*)

*) das sagt der EuGH,
Urt. v. 06.06.2013

Qualifizierte
Vertretung für
UMF nach Art. 6
Dublin-III-VO

Familienzusammenführung
für UMF, wenn andere
Familienmitglieder in
Europa Antrag gestellt
haben oder sich
rechtmäßig aufhalten –
und Einverständnis +
Kindeswohl

„Dublin“-Interview zur Klärung
dieser Familienverhältnisse

2. Überblick: verschiedene Rechte von UMF im Kontext von Asyl und Aufenthalt

Besonderer Duldungsgrund für UMF

Dieser Schutz wirkt nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres

§ 58 Abs. 1a AufenthG: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

2. Überblick: verschiedene Rechte von UMF im Kontext von Asyl und Aufenthalt

Vergewisserungspflicht in § 58 Abs. 1a AufenthG

- Diese Regelung ist eine Umsetzung der Rückführungsrichtlinie
- Vergewisserungspflicht ist konkret:
 - Die ABH muss die konkrete Eignung der Aufnahmeeinrichtung prüfen, was die Verfügbarkeit eines Platzes für die Person voraussetzt. Soll eine Person aus der Familie die Personensorge ausüben, muss die ABH sich davon vergewissern, dass dieses Familienmitglied die Personensorge ausüben wird.
- Die Ausländerbehörde hat das Ergebnis ihrer „Vergewisserung“ vor der Durchführung der Abschiebung an die UMA/UMF bekanntzugeben
- Diese Entscheidung ist gerichtlich überprüfbar
- Ob § 58 Abs. 1a auch für innereuropäische Abschiebungen gilt, ist umstritten. Aus Art. 3 EMRK lässt sich das gut ableiten, so tut es auch der EGMR. Auch das BVerfG. Kindeswohl gilt auch.

2. Überblick: verschiedene Rechte von UMF im Kontext von Asyl und Aufenthalt

Besondere inhaltliche Rechte (Bleiberechte, Schutz vor der Abschiebung)

- Vorüberlegung: Sind UMF/UMA besonders vor einer Abschiebung oder einer negativen Entscheidung über ihren abschieberechtlichen Status geschützt?
- Pro und contra?
- Kindeswohl und Abschiebung?
- Den Grundsatz, dass das Kindeswohl per se einer negativen Abschiebungsentscheidung entgegensteht, gibt es nicht
- Aber: Kindeswohl ist bei der Auslegung der bestehenden Regeln zu beachten und ist auch Grund für besondere Regelungen
- Und: Kindeswohl gilt in der Abschiebung

2. Überblick: verschiedene Rechte von UMF im Kontext von Asyl und Aufenthalt

Besondere inhaltliche Rechte (Bleiberechte, Schutz vor der Abschiebung)

- Besondere Schutzbedürftigkeit als Minderjähriger bei Existenzsicherung im Herkunftsland (§ 60 Abs. 5 AufenthG)
- Besondere kinder- oder jugendspezifische Schutzgründe im Kontext von §§ 3 und 4 AsylG (insb. bei Verstoß gegen die Kinderrechtskonvention)
- Das Argument der „inländischen Fluchtalternative“ ist eingeschränkt anwendbar
- Abschiebung nach § 58 Abs. 1a AufenthG nur eingeschränkt möglich
- (UMA/UMF darf keine „Duldung light“ nach § 60b AufenthG erteilt werden)
- Berufung auf das Kindeswohl bei allen rechtlichen Entscheidungen (z.B. bei der Frage der Folgen der Asylantragstellung oder Unterlassen der Schutzantragstellung, § 60a Abs. 6 Satz 3 AufenthG)
- Nachzug der Eltern (bei bestimmten Aufenthalten)
- Bleiberecht bei guter Integration und Antragstellung unter 21 Jahren: § 25a AufenthG

Kinder- und jugendspezifische Verfolgungsgründe

- Militärdienst in Eritrea (betrifft auch weibliche Jugendliche)
- Rekrutierung durch die Taliban / IS / Al-Shabaab Miliz
- Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung bei Mädchen, Versklavung, Ausschluss von Schule, Bildung und Öffentlichkeit
- Mangelnde soziale Versorgung (wenn es den Grad einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben erreicht)

Achtung: Sperre durch § 58 Abs. 1a AufenthG, hM, BVerwG

- Apostasie (Glaubensabfall) und Konversion zum Christentum (Z.B. Afghanistan, Iran u.a.)

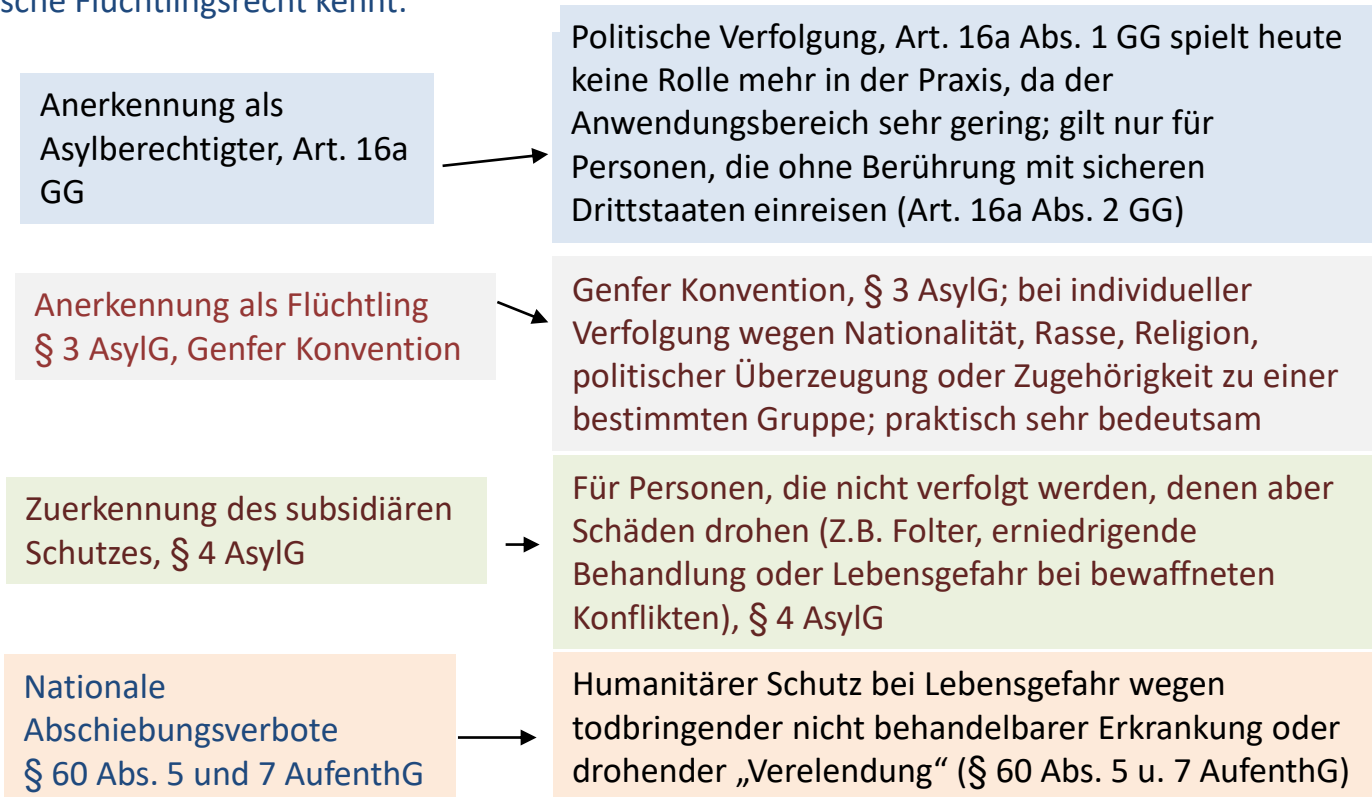
→ Spezifische Kinderrechte, Mädchenrechte

Was ist nach dem Ende der Kindheit, Jugend?

3. Das Problem „volljährig werden“ im Kontext von Asyl und Aufenthalt

Die verschiedenen Schutzstatus*, die das deutsche Flüchtlingsrecht kennt:

*Plural von lat. „status“ ist status



Warum ist das Volljährigwerden ein Problem

Im Asylrecht (besser: Flüchtlingsrecht) geht es um eine aktuelle Verfolgungsprognose

Anerkannt werden Personen, bei denen die Prognosebewertung (unter der Annahme einer gegenwärtigen Rückkehr in das Herkunftsland) ergibt, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verfolgung, der Schaden oder die Gefahr droht

Entscheidungsmaßstab ist (bei allen abschiebeschutzrechtlichen Entscheidungen): Die Sach- und Rechtslage am Tag der letzten mündlichen Verhandlung oder der Behördenentscheidung (wenn nicht das Gericht eingeschaltet ist).

In diesen Fällen verlieren sich günstige Rechtspositionen eines vormaligen UMF, wenn dieser/diese volljährig wird.

Es gibt auch Fälle, da kommt es auf einen bestimmten Zeitpunkt an

Z.B. Im „Dublin-Verfahren“ bei der Frage des zuständigen Staates -> Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO: maßgeblich ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Antragstellung („Versteinerungsregel“)

Angst vor der Volljährigkeit bei jungen Menschen mit einer Anerkennung

- Widerruf der Anerkennung möglich bei Änderung der Verhältnisse (§§ 73 ff. AsylG)
- gilt für alle Formen der Anerkennung
- Änderung kann in den Verhältnissen oder in der Person liegen

Wenn die Minderjährigkeit tragender Teil der Anerkennungsentscheidung war, ist ein Widerruf nach Erreichen des 18. Lebensjahres möglich

Hauptanwendungsfall: § 60 Abs. 5 AufenthG, Abschiebungsverbot wegen Verelendung, ansonsten bei kinder/jugendbezogenen Verfolgungsgründen

Widerrufsverfahren beginnt mit der Mitteilung des BAMF über die Prüfung des Widerrufs (meist erfährt es vom dem Volljährigwerden durch die Ausländerbehörde)

- Anhörung (schriftlich)
- Widerrufsentscheidung als Bescheid
- Gegen diesen ist Klage (mit aufschiebender Wirkung) statthaft
- Aufenthaltstitel (z.B. § 25 Abs. 3 AufenthG) bleibt während des Klageverfahrens bestehen
- Erst wenn nach erfolgtem Widerruf der Anerkennung auch die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel widerruft, ist die Gefahr einer Aufenthaltsbeendigung konkret

BAMF: Schreiben mit Frist zur Äußerung über den beabsichtigten Widerruf

Sehr geehrter Herr K

bezüglich des für Sie festgestellten Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (jetzt subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Asylgesetz (AsylG)) ist ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 b Asylgesetz (AsylG) eingeleitet worden.

Sie waren vom 17.04.2014 bis 03.08.2014 und vom 15.06.2015 bis 22.09.2015 in Afghanistan. Offensichtlich ist es für Sie kein Problem, sich längere Zeit in Ihrem Heimatland aufzuhalten.

Ich beabsichtige daher, diesen subsidiären Schutz zu widerrufen und im Übrigen festzustellen, dass kein sonstiger subsidiärer Schutz zuerkannt wird und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen.

BAMF Bescheid:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die mit Bescheid vom (.2015 (Az.: ██████████) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft **wird**

widerrufen

2. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt.**

3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**

Rechtsbehelf:

Klage, diese hat aufschiebende Wirkung.

Antragstenor: ... es wird beantragt, den Bescheid vom Aufzueheben, hilfsweise wird beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides ... zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfshilfsweise nationale Abschiebungsverbote festzustellen.

Strategien bei (bevorstehendem) Widerruf wegen Volljährigkeit

- Herausarbeiten, dass die Verelendung unabhängig von der Minderjährigkeit (fort)besteht (aufgrund der fehlenden sozialen Anbindung u.a) oder bei Verfolgung, dass der Schutzgrund auch nach der Volljährigkeit fortwirkt
- Bsp: auch jungen Erwachsenen kann in Afghanistan die Verelendung drohen
- (Diesen Aspekt vielleicht schon prophylaktisch im Asylverfahren herausarbeiten)
- andere Schutzgründe vortragen: inzwischen eingetretene „Verwestlichung“, Abwendung von der Religion, Hinwendung zu einer neuen, Krankheiten (mit neuen Attesten)
- Gegen den Bescheid Klage erheben
- Alternative Bleiberechte ins Auge fassen (Ausbildungsduldung, § 25a)
- Ausbildung und Qualifikation oder Studium (-> § 19d AufenthG)
- Am besten sind diese Gesichtspunkte schon frühzeitig zu beachten (also schon vor dem Widerruf)

Abschiebung (§§ 58 ff. AufenthG): Was ist das?

- Die Abschiebung ist die Anwendung von Verwaltungszwang zur Durchsetzung der Ausreisepflicht
- Ausländerbehörde wird tätig, Hilfe durch Polizei (meist Landespolizei bei Festnahme, später bei der Durchführung einer Flugabschiebung ist die Bundespolizei beteiligt)
- Die §§ 58 ff. AufenthG gelten auch für die Abschiebung nach einem Asylverfahren, hier wird ebenfalls die Ausländerbehörde tätig

- Abschiebung setzt eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus (meist durch eine bestandskräftige Entscheidung der Behörde, dass das Aufenthaltsrecht nicht besteht oder der Asylantrag abgelehnt wurde)
- Androhung der Abschiebung (z.B. auch im Bundesamtsbescheid)
- Ablauf der Ausreisefrist

- Durchführung der Abschiebung: Verhältnismäßigkeit (nicht um jeden Preis)
- Wahrung der Grundrechte (bei der Abschiebung besonders: Unverletzlichkeit der Wohnung und Fortbewegungsfreiheit) verlangt (meist) richterlichen Beschluss

6. Abschiebung von UMF / UMA und jungen Heranwachsenden

Abschiebungshaft bei UMF/UMA

§ 62 Abs. 1 AufenthG: Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. **Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.**

AVwVAufenthG

60.0.5. Minderjährige Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, sollen bis zur Abschiebung regelmäßig in der bisherigen Unterkunft untergebracht werden.

Erlass RLP: **bei Jugendlichen, „die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist stets von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen“**

6. Abschiebung von UMF / UMA und jungen Heranwachsenden

Abschiebung von Minderjährigen

- Auch Minderjährige dürfen grundsätzlich abgeschoben werden
- Besondere Regel des §58 Abs. 1a AufenthG beachten
- Verhältnismäßigkeit beachten (Duldungsgründe: Gesundheit, Beenden eines Ausbildungsabschnitts)

Innereuropäische Abschiebungen:

Dublin-Überstellungen (meist kein Problem, weil aus Kindeswohlgesichtspunkten keine andere Zuständigkeit besteht)

Innereuropäische Abschiebungen wegen Anerkennung (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)

Bsp.: Die 16jährige S ist über Ungarn eingereist, hat dort einen Asylantrag gestellt und wurde sofort anerkannt. Sie stellt in Deutschland einen weiteren Asylantrag und soll nach dem Willen der Behörde nach Ungarn zurückkehren. Abschiebung rechters? Grundsätzlich ja, sie muss dort einer Jugendeinrichtung zugeführt werden (Vergewisserung!), Argumente gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebung können sich aber aus den Bedingungen in Ungarn ergeben.

6. Abschiebung von UMF / UMA und jungen Heranwachsenden

Mitteilungspflichten von Unterbringungseinrichtungen

**Muss die Einrichtung den
Verbleib eines untergetauchten
Jugendlichen oder Erwachsenen
melden?**

§ 87 Abs. 1 AufenthG: Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

6. Abschiebung von UMF / UMA und jungen Heranwachsenden

Verhalten im Falle einer Abschiebung

Was tun, wenn die Polizei in die Einrichtung kommt?

- Den Durchsuchungs- bzw. Haftbeschluss zur Einsicht erbitten
- Zimmer in einer Einrichtung sind Wohnungen, auch die Gemeinschaftsräume sind grundrechtlich geschützt
- § 58 Abs. 4 und 5 AufenthG erlauben Betreten der Wohnung (nicht Durchsuchung!) und Ergreifung des Ausländers auch ohne richterlichen Beschluss (umstritten!)
- Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein
- Dialog suchen (am besten schon im Vorfeld einer Abschiebung)

- Argumente bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit:
- Jugendhilfeeinrichtung ist Ort des Schutzes
- Es werden Dritte betroffen, die selbst oft belastet und traumatisiert sind
- Gefahr, dass sich andere Bewohner*innen, die nicht gemeint oder betroffen sind, panikartig verhalten
- Vertrauen der Bewohner*innen in die Betreuer und die Sicherheit der Unterbringung ist wesentliche Voraussetzung für Hilfe und Therapie

6. Abschiebung von UMF / UMA und jungen Heranwachsenden

Abschiebung in/aus der Schule

Darf die Polizei in die Schule kommen und abschieben?

Problem: Grundrechtsschutz des Wohnraums gilt in der Schule nicht, aber Bildungsauftrag und Fürsorgepflicht

Es gibt Ländererlasse (z.B. Berlin), die eine Abschiebung aus Schule ausschließen bzw. unter höhere Hürden der Ausnahme stellen.

Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Migrationsrecht

Seilerstr. 17

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 707977-0

Fax: 069 / 707977-22

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Web: www.Seminare-Migrationsrecht.de